

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der

"Musikschule der Stadt Leverkusen"

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der "Musikschule der Stadt Leverkusen".

Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Oberbürgermeister die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zur "Musikschule der Stadt Leverkusen". Sie erlischt mit der von der Musikschule bestätigten Abmeldung oder der Entlassung von der "Musikschule der Stadt Leverkusen".

§ 3

Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Angebote der Elementaren Musikpädagogik (EMP)

- Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA) oder vergleichbare Angebote ca. 12 Schülerinnen/Schüler 60 Min./Woche	294,00 €
- Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA) oder vergleichbare Angebote 3 bis 8 Schülerinnen/Schüler 45 Min./Woche	294,00 €
- Piepmätze (Eltern-Kind-Gruppen) Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	228,00 €
2. Instrumentaler und vokaler Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht	
- Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	582,00 €
- Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	462,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	636,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	462,00 €
- Einzelunterricht 15 Min./Woche	462,00 €
- Einzelunterricht 30 Min./Woche	696,00 €
- Einzelunterricht 45 Min./Woche	954,00 €
- Einzelunterricht 60 Min./Woche	1.020,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	192,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	354,00 €

- | | |
|--|----------|
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 462,00 € |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 300,00 € |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 516,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
30 Min./Woche | 576,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
45 Min./Woche | 840,00 € |
|
 | |
| 3. Kurse | |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 228,00 € |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 294,00 € |
|
 | |
| 4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht | |
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen instrumentalen oder vokalen Einzel-,
Partner- oder Gruppenunterricht oder Unterricht in
einem Angebot der Elementaren Musikpädagogik erhalten
(über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 120,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme)
in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen | 78,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JeKits-Stimme (in Zusammenarbeit
mit Leverkusener Schulen), sofern die Kosten nicht durch das
Programm des Landes NRW oder durch Dritte getragen werden | 78,00 € |
|
 | |
| 5. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 36,00 €
im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr. | |
|
 | |
| 6. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie
ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 50 v. H. auf die von
ihnen belegten Unterrichtsfächer. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die
Schülerin/der Schüler innerhalb eines Monats nach Erhalt des
Gebührenbescheides nachweist, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder
einem Vollzeitstudium befindet. | |
|
 | |
| 7. Schülerinnen/Schülern, die Unterricht in Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten, | |

kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht sowie an Kursen ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

8. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen / Trägern getroffen werden.
9. Für jede Einteilung in ein Unterrichtsfach in Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %,
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.
2. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
3. Bei Nachweis der Bedürftigkeit der Schülerin/des Schülers kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Der in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Förderschulen durchgeführte Musikunterricht kann ohne Erhebung einer Gebühr durchgeführt werden, wenn der Schulleitung die Bedürftigkeit der Nutzerin/des Nutzers bekannt ist oder die Notwendigkeit einer besonderen Förderung besteht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
4. Im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung ist die Unterrichtsstunde des Pflichtfaches entgeltfrei.

§ 5
Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur "Musikschule der Stadt Leverkusen" und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen Änderungsbescheide. Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6
Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Schulgebühren werden jeweils anteilig zum 01. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zum 01. Februar fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der "Musikschule der Stadt Leverkusen" vom 19.12.2005 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht _____